

12.11.21**Empfehlungen**
der Ausschüsse

AV - G - U - Wi

zu **Punkt** ... der 1012. Sitzung des Bundesrates am 26. November 2021

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der
Bedarfsgegenständeverordnung

A

1. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b (§ 16 Absatz 16 BedGgstV)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b ist in § 16 Absatz 16 das Wort „neunundvierzigsten“ durch das Wort „dreiundsiebzigsten“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit dem neuen § 16 Absatz 16 soll eine Übergangsfrist für die neuen Regelungen der §§ 2, 4, 8 und 12 von vier Jahren (48 Monaten) geschaffen werden. Da die Positivliste nach wie vor unvollständig ist und der Fortschritt in den letzten Jahren nur sehr langsam war, ist diese Übergangsfrist allerdings zu ambitioniert und stellt die Industrie vor zusätzliche große Herausforderungen. Die Etablierung von Stofflisten ist ein inhärent langsamer und aufwendiger Prozess. Ferner waren die Rohstoffhersteller bisher angehalten, Dossiers einzureichen, ohne dass es dafür eine gültige Rechtsgrundlage gab – diese wird erst mit Inkrafttreten der Verordnung geschaffen. Daher sollte ein Übergangszeitraum von sechs Jahren (72 Monaten) gewählt werden. Dies würde ferner der Kommission die notwendige Zeit einräumen, eine entsprechende europäische Regelung zu erarbeiten.

B

2. Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

3. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

Der Bundesrat bewertet die vorgelegte Verordnung vor dem Hintergrund der Freizügigkeit des europäischen Binnenmarktes kritisch und fordert die Bundesregierung auf, die Kommission bei der Überprüfung des EU-Rechtsrahmens gemäß der Rahmenverordnung (EG) 1935/2004 weiter zu unterstützen und sich nachdrücklich für die Entwicklung einer einheitlichen europäischen Regelung einzusetzen.

Begründung:

Mit der vorgelegten Verordnung plant die Bundesregierung, eine deutsche „Druckfarbenverordnung“ als nationale Einzelmaßnahme gemäß der Rahmenverordnung (EG) 1935/2004 im Rahmen einer Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung umzusetzen.

Sie lässt dabei außer Acht, dass die Kommission bereits tätig ist und den Rechtsrahmen überarbeitet. Der Kommission muss die erforderliche Zeit zur Schaffung einer spezifischen konsistenten europäischen Regelung eingeräumt werden. Die Tatsache, dass die Kommission die Notwendigkeit sieht, zunächst den Rechtsrahmen zu prüfen, bevor sie weitere Einzelmaßnahmen erlässt, sollte insbesondere bei einem nationalen Verordnungsvorhaben wie dem hier vorgelegten Berücksichtigung finden. Die etablierten Konzepte der europäischen Druckfarbenindustrie (European Printing Ink Association – EuPIA) stellen die Sicherheit bedruckter Verpackungen sicher.